



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Sitzung des Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
TOP 4: Sachstandsbericht zur Anonymen Spurensicherung**

16. April 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 21. März 2018 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Landesregierung um Beantwortung von Fragen zum o.a. Thema gebeten.

Dieser Bitte entsprechend wurde der beigefügte Bericht gefertigt. Für die Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Sachstandsbericht der Landesregierung zu gerichtsfesten Standards für die anonyme Spurensicherung (ASS) nach sexualisierter Gewalt für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (AGF) am 19.04.2018

Basierend auf dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP arbeitet die Landesregierung derzeit daran, das regionale Angebot einer Anonymen Spurensicherung (ASS) in Nordrhein-Westfalen weiter auszubauen. Dieses Angebot ermöglicht es von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, die im direkten Anschluss an eine solche Gewalthandlung nicht in der Lage sind, Anzeige zu erstatten, Tatspuren sichern zu lassen. Es wird angestrebt, die Anonyme Spurensicherung möglichst flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Die Förderung bestehender regionaler ASS-Kooperationen in Nordrhein-Westfalen und die Unterstützung neuer ASS-Angebote in bisher nicht versorgten Regionen sind hierbei aus der Sicht der Landesregierung zentrale Elemente. Vor diesem Hintergrund stellt das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Haushaltsjahr erneut Fördermittel für die Arbeit der örtlichen ASS-Kooperationen zur Verfügung. Ein entsprechender Förderaufruf ist bereits erfolgt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur ASS nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen“. Danach kann grundsätzlich pro Kreis oder kreisfreier Stadt eine ASS-Kooperation mit einer Förderhöhe von maximal 7.000 € unterstützt werden. Auf diese Weise konnte allein im letzten Jahr der Ausbau regionaler ASS-Kooperationen um ca. 10 % gesteigert werden.

Im Rahmen des Projektes iGOBSIS-live arbeitet das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf seit März 2016 mit Unterstützung der Fachhochschule Dortmund an der Weiterentwicklung eines onlinegestützten standardisierten Verfahrens zur Erstellung einer gerichtsfesten Dokumentation und Spurensicherung, um es nach einem umfassenden Praxistest perspektivisch möglichst flächendeckend nutzbar zu machen. Das Projekt wird federführend durch das MAGS begleitet. Die Finanzierung von iGOBSIS-live erfolgt mit Fördermitteln des Landes und der Europäischen Union.

Nach erfolgter umfassender Akquise, einer intensiven Schulungsphase und der Entwicklung und Bereitstellung passgenauer Schulungsmaterialien befindet sich das Projekt derzeit in der Arbeitsphase. Für die beteiligten Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wurde über die iGOBSIS-Hotline eine rechtsmedizinische 24-stündige On-Demand-Beratung eingerichtet, um diese bei Fragen zu einzelnen Fällen zeitnah und umfassend zu unterstützen. Zur Überprüfung der Praxistauglichkeit werden zahlreiche Interviews durchgeführt. Das Projekt wird fortlaufend evaluiert. Der Durchführungszeitraum endet am 28.2.2019.

Bezugnehmend auf die mit der Beantragung des Sachberichts vorgetragenen Fragestellungen berichtet die Landesregierung wie folgt:

Sicherung und Einlagerung der Spuren einschließlich des Transports

Zur qualitativen Sicherstellung eines einheitlichen Ablaufs der gerichtsfesten Spurensicherung zur ASS einschließlich des ordnungsgemäßen Transports und der verlässlichen Einlagerung der Spuren wird auf die „Empfehlungen für Standards zur Gewaltopferuntersuchung, Verletzungsdokumentation und Spurensicherung in Fällen sexualisierter Gewalt an Frauen und jugendlichen Mädchen“ verwiesen, die u.a. auf der Homepage des MHKBG veröffentlicht wurden. Die dort beschriebene Verfahrensweise soll insbesondere dazu beitragen, den Ermittlungsbehörden im Falle einer späteren Anzeige des Opfers beweissichere Asservate und Dokumente für die Strafverfolgung zur Verfügung stellen zu können. In der Regel erfolgt die Sicherung der Spuren einschließlich der Verletzungsdokumentation nach der Kontaktaufnahme der Betroffenen in den am ASS-Verfahren beteiligten Kliniken. Im Anschluss an die Untersuchung und Beweissicherung werden die Opfer dann zur weiteren Beratung und Betreuung an das örtliche Hilfesystem weitervermittelt.

Im Hinblick auf die Übernahme der Kosten für Spurensicherungssets und Transport sowie Lagerung der Spuren ist eine Finanzierung im Rahmen der vorgenannten Förderung regionaler ASS-Kooperationen möglich. Für die am Modellprojekt iGOBSIS-live beteiligten Kliniken sowie Ärztinnen und Ärzte werden die Spurensicherungssets durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Für diesen Teilnehmerkreis erfolgt auch die

Organisation und Überwachung des Transportes von Asservaten und deren dortige Archivierung durch die Rechtsmedizin Düsseldorf.

Unzureichend gelöst sind hingegen noch die Finanzierung ärztlicher Leistungen und Laborkosten im Zusammenhang mit der Dokumentation und Spurensicherung. Langfristig ist hier eine klare bundeseinheitliche Regelung wünschenswert. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, die Anonyme Beweissicherung in ganz Deutschland zu ermöglichen. Deshalb setzt sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auch auf der diesjährigen GFMK für eine Lösung auf Bundesebene ein.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Bekanntmachung vorhandener ASS-Angebote erfolgt derzeit in erster Linie auf regionaler Ebene durch die ASS-Angebote vor Ort. So stehen die Fördermittel des Landes u.a. für eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit – wie z.B. für die Erstellung von Flyern und Broschüren zum Thema ASS – zur Verfügung. Daneben ist die Durchführung von Fachveranstaltungen und Schulungen oder die Erstellung von Kinospots oder Videoclips zur Verbreitung in den sozialen Medien möglich. Mit der Finanzierung dieser Materialien ermöglicht das Land Nordrhein-Westfalen, betroffene Frauen und Mädchen zielgerichtet über die für sie örtlich zugänglichen ASS-Angebote zu informieren.

Neben den bereits veröffentlichten Standardempfehlungen zur gerichtsfesten Spurensicherung hat die temporäre ASS-Landeskoordinierungsstelle im Rahmen ihrer letztjährigen Förderung Standardempfehlungen zur Umsetzung der Anonymen Spurensicherung erstellt. Diese Empfehlungen richten sich an unterschiedliche Zielgruppen und Professionen. Sie enthalten Ausführungen zur Sensibilisierung und Begleitung der Ärzteschaft und des medizinischen Personals und zur sensiblen und professionellen Beratung von Opfern. In einem weiteren Kapitel werden Informationen und Anregungen über die Möglichkeiten einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit dargestellt und Best-Practice-Beispiele abgebildet. Darüber hinaus enthält das Papier im Anhang eine aktuelle Übersicht über die bestehenden regionalen ASS-Angebote in Nordrhein-Westfalen. Diese Informationen werden in Kürze auf der Homepage des MHKBG veröffentlicht. Hinweise über medizinische

Kontaktadressen können auch der Homepage des Modellprojektes iGOBSIS-live unter gobsis.de entnommen werden.

Umsetzung des Koalitionsvertrages

Das Programm zur Förderung bestehender regionaler ASS-Kooperationen in Nordrhein-Westfalen und zur Unterstützung neuer ASS-Angebote in bisher nicht versorgten Regionen ist darauf ausgerichtet, auch perspektivisch eine nachhaltige Förderung der bestehenden und sich neu gründenden ASS-Angebote in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und auf diese Weise zu einem Ausbau der Anonymen Spurensicherung beizutragen.

Umsetzung und Koordinierung

Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert im Rahmen der regionalen ASS-Projektförderung eine Koordinierung durch die Projekte vor Ort.

Darüber hinaus wird auch weiterhin auf überregionaler Ebene zu übergeordneten Fragen die fachliche Expertise der mit dem Thema befassten Professionen einbezogen.



**Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler
Kooperationen
zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an
Frauen und Mädchen im Haushaltsjahr 2018**

1. Zielsetzung

Regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt (ASS) in NRW können nach diesen Grundsätzen eine Förderung erhalten. Die Förderung verfolgt das Ziel, die bereits bestehenden Kooperationen zur ASS in NRW zu unterstützen und neue ASS-Angebote in nicht versorgten Regionen zu ermöglichen. Die Fördermaßnahmen zur ASS sollten auch darauf ausgerichtet sein, bisher nicht erreichte Zielgruppen näher in den Blick zu nehmen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Es muss sich um eine in Gründung befindliche oder schon bestehende institutionalisierte, einzelfallübergreifende örtliche bzw. regionale Kooperation zur ASS in Nordrhein-Westfalen handeln.

Das Einzugsgebiet des ASS-Kooperationsbündnisses sollte sich auf einen Kreis oder auf eine kreisfreie Stadt Nordrhein-Westfalens beziehen. Dieses ist jedoch, insbesondere bei großflächigen Kreisen, nicht zwingend. In einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt soll nur eine ASS-Kooperation gefördert werden.

2.2 Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen und Einrichtungen müssen grundsätzlich am ASS-Kooperationsprojekt beteiligt sein:

- örtliche Frauenberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten (insbesondere Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt)

- Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, z.B. Kliniken, Rechtsmedizinische Institute.

2.3 Innerhalb der Initiierungsphase eines ASS-Kooperationsbündnisses sowie bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Aktivitäten einer bereits existierenden ASS-Kooperation muss eine Einrichtung oder Institution die Koordinierung übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, kommt ausnahmsweise auch eine einzelne Person in Betracht.

2.4 Gefördert werden können:

- Sachkosten und/oder
- Personalkosten in Form von Stundenpauschalen oder Honorarmitteln (einschließlich Fahrtkosten)

Als förderfähige Maßnahmen kommen in Betracht:

- Transport der gesicherten Spuren
- Lagerung der Spuren
- Koordinierungsaufwand
- (zielgruppenspezifische) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Schulungen
- innovative Vorhaben zur Weiterentwicklung der ASS

2.5 Mit dem Antrag ist ein Kooperationskonzept vorzulegen, das folgende Eckpunkte enthält:

- Kooperationspartner und -partnerinnen
- koordinierende Stelle
- Start der ASS-Vernetzung
- Aufgabenstellung/Zielvereinbarung
- aufgeschlüsselte ASS-Fallzahlen aus den Vorjahren (soweit vorhanden)

2.6 Die an der Kooperation beteiligten Einrichtungen und Institutionen sollen sich angemessen an der Finanzierung beteiligen, indem sie z. B. Vertreterinnen und Vertreter entsenden und/oder Sitzungsräumlichkeiten bereitstellen.

2.7 Die Initiierung bzw. Weiterentwicklung der jeweiligen ASS-Kooperation ist zusammen mit dem Antrag in einem kurzen Sachbericht zu dokumentieren (unab-

hängig von der Verwendungsnachweisprüfung). Bei bestehenden ASS-Kooperationen muss der Sachbericht auch Angaben zu den konkreten Fallzahlen aus den Vorjahren enthalten (jährliche Aufschlüsselung der Anzahl eingelagerter und abgerufener Spuren - auch aus früheren Jahren - zum Zwecke einer nachträglichen Anzeigeerstattung).

3. Verfahren

3.1 Die Beantragung und die Abwicklung müssen über einen rechtsfähigen Träger (freier Träger oder Kommune) erfolgen.

3.2 Die Förderanträge sind unter Beifügung des Kooperationskonzeptes und eines Finanzierungsplanes mit dem beigefügten Antragsvordruck einzureichen.

3.3 Eine Kooperation zur ASS kann mit maximal 7.000 € gefördert werden. Bei Kooperationen, die sich auf mehr als einen Kreis und/oder eine kreisfreie Stadt erstrecken, erhöht sich das Fördervolumen entsprechend.

Für Maßnahmen, die darauf abzielen, bisher nicht erreichte Zielgruppen in den Blick zu nehmen, können zusätzliche Fördermittel bereitgestellt werden.

3.4 Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu übersenden:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 213
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Die Antragsvorprüfung erfolgt im MHKBG. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

ASS-Angebote in 2017 in NRW

	Stadt/Kreis	MHKBG-Projektförderung	iGOBSIS-live	kein Angebot vorhanden
1	Aachen			
2	Bielefeld			
3	Bochum			
4	Bonn			
5	Borken			
6	Bottrop			
7	Coesfeld			
8	Dortmund			
9	Kreis Düren			
10	Duisburg			
11	Düsseldorf			
12	Ennepe-Ruhr-Kreis			
13	Essen			
14	Euskirchen			
15	Gelsenkirchen			
16	Kreis Gütersloh			
17	Hagen			
18	Hamm			
19	Kreis Heinsberg			
20	Herford			
21	Herne			
22	Hochsauerlandkreis			
23	Kreis Höxter			
24	Kreis Kleve			
25	Köln			
26	Krefeld			
27	Leverkusen			
28	Kreis Lippe			
29	Märkischer Kreis			
30	Kreis Mettmann			
31	Minden-Lübbecke			

ASS-Angebote in 2017 in NRW				
	Stadt/Kreis	MHKBG-Projektförderung	iGOBSIS-live	kein Angebot vorhanden
32	Mönchengladbach			
33	Mülheim			
34	Münster			
35	Rhein-Kreis Neuss			
36	Oberbergischer Kreis			
37	Oberhausen, FBSt			
38	Paderborn			
39	Kreis Recklinghausen			
40	Remscheid Stadt			
41	Rheinisch Bergischer Kreis			
42	Rhein-Erft-Kreis, FBSt			
43	Rhein-Sieg-Kreis			
44	Kreis Siegen-Wittgenstein			
45	Kreis Soest			
46	Solingen, Stadt			
47	Kreis Steinfurt			
48	Unna, Kreis			
49	Viersen, Kreis			
50	Warendorf			
51	Kreis Wesel			
52	Wuppertal			